



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Feuerwehr
Einsatzabteilung

Technische
Anschaltbedingungen

für die Aufschaltung
von Brandmeldeanlagen
auf das Hamburger Einsatzlenkungssystem
bei der Feuerwehr Hamburg

Stand: Oktober 2009

Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage direkt an das Hamburger Einsatzlenkungssystem (HELS) in der Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg angeschlossen werden. Die Alarmübertragungsanlage wird von der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH (Konzessionär) auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

1. Diese Aufschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das HELS.
2. Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die AÜA sind beim Konzessionär anzufordern.
3. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 u. T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54.
4. Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezentrale, des Feuerwehrbedienfeldes und des Feuerwehr-Anzeigetableaus für Brandmeldeanlagen der (i.d.R. nächstgelegenen) Feuer- und Rettungswache vorzulegen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.
5. Bei eingehenden Fernalarmen auf das HELS wird den Teilnehmern die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Einsatzlage hierzu imstande ist. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Inhalt

	Seite
1 Geltungsbereich	4
2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über AÜA	4
3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA	4
4 Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenen Anschluss an die AÜA	5
5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)	5
6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	6
7 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen	6
8 Aufschaltung durch den Konzessionär	6
9 Abarbeitung der Revisionsalarme	7
10 Allgemeine Teilnahmevorschriften	8
11 Falschalarme	9
12 Kostenersatz	9
13 Kündigung des Teilnehmeranschlusses	9
14 Inkrafttreten	9

1 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschränken erfolgt auf Grundlage der DIN 14675 (DIN Deutsches Institut für Normung, e. V. Berlin, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin; www.din.de).

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Hamburger Feuerwehrgesetzes auf der Grundlage der DIN 14675, technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Umschaltung auf das HELS. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) für Fernalarme voraus.

2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)

- 2.1 Die Feuerwehr Hamburg lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die Alarmempfangszentrale der AÜA werden Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär.
- 2.2 Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten Übertragungseinrichtung des Konzessionärs, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege mit der Alarmempfangszentrale der Feuerwehr Hamburg verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA, technischen Störungen zu einer beauftragten privaten Leitstelle oder Feuerwehrtechnisch geförderten Zusatzanschlüssen (Videobildübertragung zur Feuerwehr).
- 2.3 Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung zur Feuerwehr Hamburg bei Bränden.
- 2.4 Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

- 3.1 Die Antragstellung für das Umschalten von BMA auf das HELS erfolgt durch Auftragserteilung an die Firma:

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Abt.: ST-BT/SAL-Ha
Postfach 106103
20097 Hamburg
Tel. : 040/6450-1953

E-Mail : vertrieb.hamburg@de.bosch.com

- 3.2. Die Aufschaltung der BMA auf das HELS erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Leistungsnehmer und dem Konzessionär der Feuerwehr Hamburg.
- 3.3. Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und an den Übertragungswegen sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE werden durch den Konzessionär zeitnah bearbeitet.

4 Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenen Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Leistungsnehmers ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Leistungsnehmer die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind immer der Feuerwehr und dem Konzessionär schriftlich mitzuteilen.

5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)

- 5.1 Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (Brandmeldezentrale, Feuerwehr-Anzeigetabelau, Feuerwehrbedienfeld) muss für die Feuerwehr Hamburg im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.
- 5.2 Der Zugang zum Ort mit dem FBF für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: signalgelb, RAL 1003 - in Absprache mit der Feuerwehr ist auch die Verwendung der Farbe signalrot, RAL 3001 zulässig) zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, sind vom Leistungsnehmer auf Verlangen der Feuerwehr Hamburg eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.
- 5.3 Das FBF für die Feuerwehr ist im Regelfall im Haupteingangsbereich oder unmittelbar neben der BMA einzurichten.
- 5.4 Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der Brandmeldezentrale zu montieren; die Anschlussnummer ist gut lesbar am Feuerwehrbedienfeld und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.
- 5.5 Der Standort des FBF für die Feuerwehr und der Weg dorthin, sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen in der ständig besetzten Stelle vorgehalten werden, oder mit dem im Feuerwehrschrüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.
- 5.6 Das FBF ist mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerwehrschrließung B-Nr.73 HV 110 vorzusehen. Der Halbzylinder ist bei der Firma

unter dem Stichwort "B-Schloss" für Feuerwehrbedienfeld" zu bestellen.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sind automatische Löschanlagen vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtungen infolge eines Brandes muss eine Auslösung der Übertragungseinrichtung bewirken. Andere Brandschutzeinrichtungen können durch die BMA angesteuert werden.

7 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

- 7.1 Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Haustechnischer Überwachungsverordnung (HausTechÜVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund des Baugenehmigungsbescheides durch einen nach HausTechÜVO zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und zu dem beabsichtigten Aufschalttermin dem Konzessionär zu übergeben.
- 7.2 Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen der Feuerwehr Hamburg und dem Konzessionär für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.
- 7.3 Der Sachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, der Feuerwehr Hamburg und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

8 Aufschaltung durch den Konzessionär

- 8.1 Spätestens bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:
 - Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - Datum der Prüfung
 - Umfang der Prüfung
 - Benennung der Mängel und Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind.
 - Halbzylinderschloss FSK
 - gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA

- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informationssystem
- Schlüssel für nichtautomatische Melder
- „Außer Betrieb“- Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“
- ggf. Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- ggf. Niederschriften über Abstimmungen mit der Feuerwehr Hamburg

8.2 Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs aufgeschaltet.

8.3 Die Aufschaltbereitschaft ist dem Konzessionär spätestens eine Woche vor dem gewünschten Aufschaltetermin anzuzeigen.

8.4 Für jede Meldergruppe ist eine Objektgrafik zu fertigen und am Anlaufpunkt der Feuerwehr bereitzuhalten. Die Objektgrafik muss mindestens nachstehende Informationen enthalten :

- Grundriss
- Meldebereich
- Lage der Brandmeldezentrale
- Feuerwehr-Anzeigetabelau, Feuerwehrbedienfeld
- Melder, Meldernummer und Melderart
- Weg zum Melder

Die Objektgrafik ist gemäß DIN 14675 in Form von Melderkarten (Größe DIN A4 oder DIN A5) zu erstellen. Beim Einsatz von rechnerunterstützten Anlagen ist der Ausdruck durch einen Grafikdrucker auszugeben.

Der Ausdruck je Meldergruppe darf die Zeit von 4 Minuten nicht überschreiten. Das Abnahmeprotokoll zur Aufschaltung sowie ein Ausdruck jeder Meldergruppe ist in einem Ordner abzuheften und bei der Brandmeldezentrale bereitzuhalten.

8.6 Die Feuerwehr Hamburg empfiehlt in Ergänzung der DIN 14675 Pkt.5.5 Abs. J die Einrichtung eines Feuerschlüsseldepots (FSD), um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen.

Informationen zur Einrichtung eines optionalen Feuerwehrschlüsseldepots und Freischaltelementes (Schlüsselrohr) gibt die für das Objekt zuständige Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr Hamburg oder der Konzessionär.

9 Abarbeitung der Revisionsalarme

Der Leistungsnehmer bekommt vom Konzessionär nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Leistungsnehmer trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragen vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Leistungsnehmer / Beauftragen.

- 9.1 Der Konzessionär nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurück nimmt.
Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.
- 9.2 Die Abmeldung der Übertragungseinrichtung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.
- 9.3 Der Konzessionär ist verpflichtet, je Quartal eine Revisionsschaltung inkl. Revisionsalarm aus der BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen.

10 Allgemeine Teilnahmevorschriften

- 10.1 Der Leistungsnehmer oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24 Std.-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die Feuerwehr Hamburg oder den Konzessionär stets kurzfristig am Ort der Brandmelderzentrale verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die Übertragungseinrichtung und das Feuerwehrbedienfeld auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Leistungsnehmer für alle daraus entstehenden Folgen
- 10.2 Wesentliche Änderungen (z.B. Wechsel der BMZ, Standortwechsel von FBF und Erweiterung der Anlage um mehrere Meldergruppen) sind dem Konzessionär sowie der örtlich zuständigen Feuer- und Rettungswache rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 10.3 Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine Übertragungseinrichtung an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AUA erforderlich ist.
- 10.4 BMA, die bereits auf das HELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer/ Betreiber innerhalb einer Frist von 2 Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht.
- 10.5 Die störungsbedingte Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär schnellstmöglich mitgeteilt.
Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das HELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen das ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird.
Nach Beendigung der Störung wird durch den Konzessionär die Wiedereinschaltung dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt.

11 Falschalarme

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachten Falschalarm darf die Feuerwehr nach Anhörung des Leistungsnehmers den Anschluss der Übertragungseinrichtung dieses Teilnehmers zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren.

12 Kostenersatz

Die Feuerwehr Hamburg ist berechtigt, sich die Kosten durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der Feuerwehr Hamburg, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die BMA, entstehen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt.

13 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Leistungsnehmer auf der Grundlage der Bedingungen des Miet- und Schutzvertrages des Konzessionärs gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

14 Inkrafttreten

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das HELS treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Diese Aufschaltbedingungen können bei der Feuerwehr Hamburg direkt abgefragt werden.

Der kostenlose Download von über 250 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

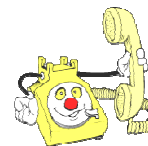
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____